

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**

1014 WIEN, Postfach 100

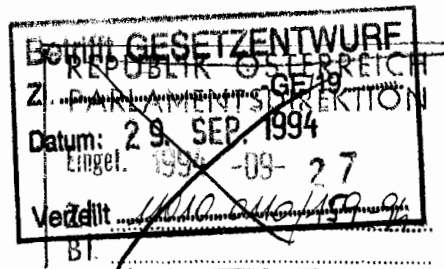
Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 76.040/75-IV/12/94

DVR: 0000051

Wien, am 29. August 1994

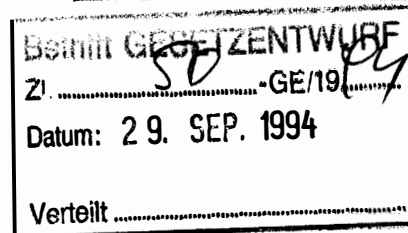
Entwurf eines Bundesgesetzes über den  
Transport von Tieren im Luftverkehr  
(Tiertransportgesetz-Luft-TGLu)  
Stellungnahme



An das

Bundesministerium für  
öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2  
1031 WIEN



Zu do. Zl. 58.545/1-7/94

Das Bundesministerium für Inneres beehrt sich zu dem im Betreff genannten Entwurf nachfolgende Stellungnahme abzugeben:

1. Zu § 5 Abs. 3:

Diese Bestimmung steht im Widerspruch zu den Regelungen des Bundesgesetzes über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen, BGBl. Nr. 824/1992: § 5 Abs. 3 des Entwurfes sieht vor, daß die Begleitpersonen für Notfälle Geräte mitführen können, die der gegebenenfalls notwendigen Tötung der Tiere dienen sollen. § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen ermächtigt Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Personen den Zutritt zu einem Zivilluftfahrzeug zu untersagen, die eine Waffe, Kriegsmaterial, Munition, Schieß-, Sprengmittel oder einen anderen besonders gefährlichen Gegenstand mit sich führen. Dies ist, sofern es sich nicht um Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in Wahrnehmung dienstlicher

Angelegenheiten handelt oder um Gegenstände, die mit Zustimmung des Luftbeförderungsunternehmens in Räumen des Luftfahrzeugs befördert werden, die während des Fluges nicht zugänglich sind, nur zulässig, wenn es sich um eine Person handelt, die von der obersten Zivilluftfahrtbehörde des Staates, in dem das Luftfahrzeug registriert ist, mit der Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben am Ort des Luftfahrzeugs betraut worden ist.

2. Zu § 14 (i. V. m. § 12):

Zu Abs. 1:

Die Mitwirkungsverpflichtung der "Organe der Bundespolizei" in Form einer nicht näher determinierten "Unterstützung" der Bezirksverwaltungsbehörden (1. Halbsatz) sollte entfallen.

Nach ho. Ansicht müßte die Mitwirkungspflicht der Zollorgane und der Grenztierärzte die Vollziehbarkeit sicherstellen, sodaß es auch keiner (im zweiten Halbsatz umfassend vorgesehener) Übernahme von als "artfremd" anzusehenden Tätigkeiten durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bedarf.

Zu Abs. 3:

Die Tätigkeit der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sollte sich selbst bei den hier geregelten Fällen von "Gefahr im Verzug" darauf beschränken, bei offensichtlich schlechtem Gesundheitszustand der Tiere eine (vorläufige) Transportunterbrechung anzuordnen und die zuständige Behörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Dieser sollten damit alle weiteren Veranlassungen, wie die Beiziehung eines Tierarztes oder notfalls die Beschlagnahme und Maßnahmen zur Versorgung der Tiere obliegen.

Da jedoch schon eine Transportunterbrechung auf nicht unerhebliche Probleme stoßen kann (Verhinderung des Ab- bzw. Weiterfluges oder Anordnung einer Entladung des Flugzeuges ...) sollte bereits hier eine ausdrückliche Verpflichtung der Transporteure und Flugplatzhalter vorgesehen werden, die diesbezüglichen Anordnungen zu befolgen.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Inneres sollte daher die in Abs. 1 vorgesehene Mitwirkung entfallen bzw. die in Abs. 3 vorgesehene Mitwirkung im Sinne der ho. Vorschläge eingeschränkt werden. Sollte dennoch eine (erweiterte) Mitwirkung gewünscht werden, regt das Bundesministerium für Inneres ein diesbezügliches interministerielles Gespräch an.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme wurden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

Für den Bundesminister:

Zaruba

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Zaruba', written over the printed text 'der Ausfertigung:'.